



# **P+P Pöllath + Partners** **Rechtsanwälte · Steuerberater**

Berlin · Frankfurt · München

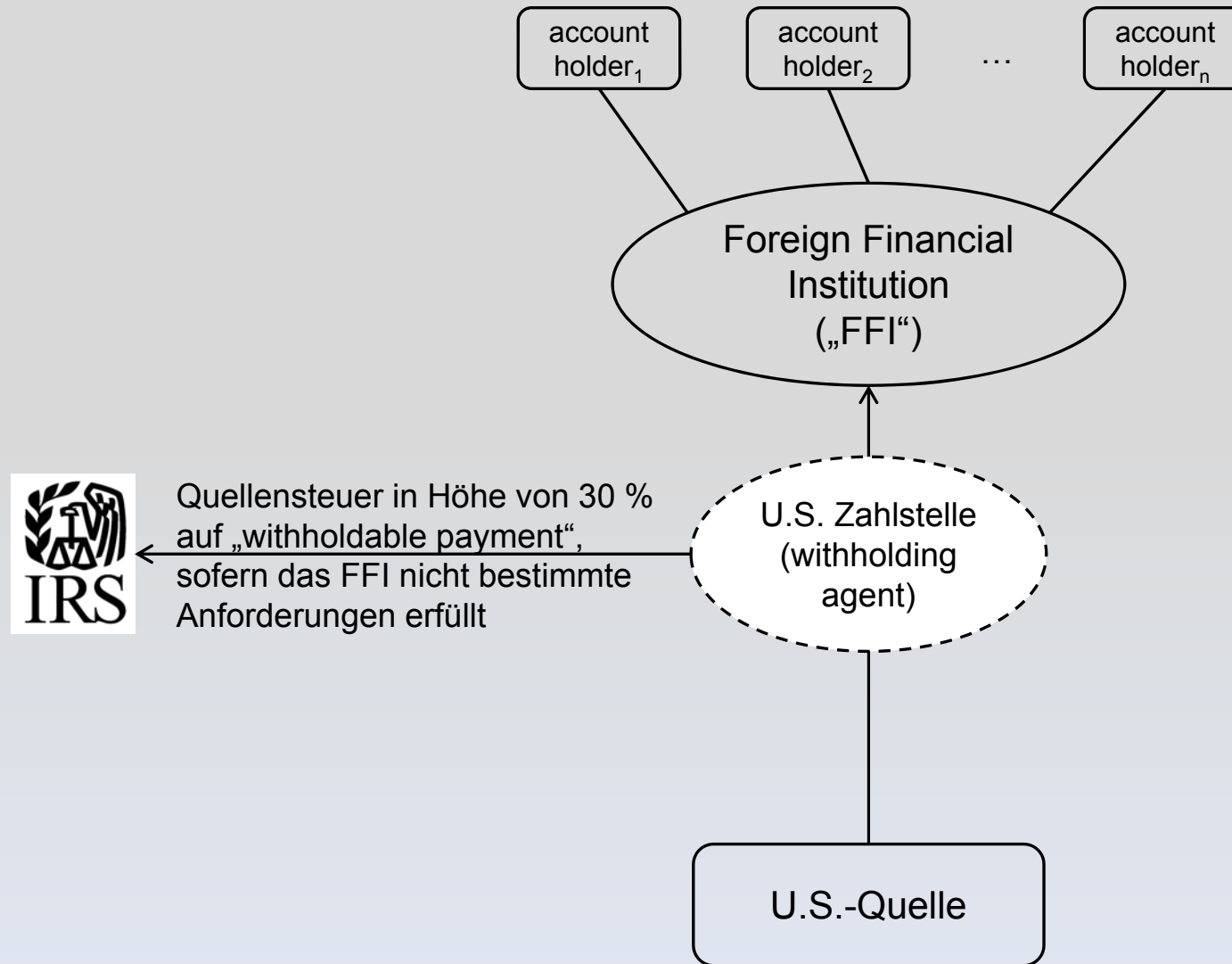
## 6. Hamburger Fonds-Gespräch

### **FATCA**

# **Überblick über die Konsequenzen für die PE-Industrie**

Hamburg, 7. November 2013

Ronald Buge ▪ P+P Pöllath + Partners



## ➤ „withholdable payment“

### – aus Quellen in den USA

- Ausnahme Einkünfte, die mit einer gewerblichen Tätigkeit in den USA effektiv verknüpft sind (sog. *effectively connected income* – ECI)

### – FDAP-Income

- *fixed, determinable, annual, or periodical income*
- insbesondere Zinsen, Dividenden, Mieteinkünfte
- unterliegen bereits jetzt einem Quellensteuerabzug gegenüber U.S.-Steuerausländern (*non-resident aliens*)
- FATCA-Quellensteuer tritt daneben (aber keine Kumulierung)

### – *gross proceeds*

- insbesondere Veräußerungserlöse
- Beispiel:
  - ◆ Erwerb von U.S.-Wertpapieren zu 100 US\$, Veräußerung zu 120 US\$
  - ◆ Gewinn (vor FATCA-Quellensteuer): 20 US\$
  - ◆ FATCA-Quellensteuer: 30 % von 120 US\$ (!) = 36 US\$
  - ◆ Verlust (nach FATCA-Quellensteuer): 16 US\$

## ➤ Foreign Financial Institution

- Definition ist sehr weit gefasst, erfasst werden insbesondere:
- Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute
- Asset Manager
- Broker
- Depotbanken
- sämtliche Investmentvehikel
  - offene Fonds
    - ◆ Publikumsfonds
    - ◆ Spezialfonds
  - geschlossene Fonds
    - ◆ Private Equity Fonds
    - ◆ Immobilienfonds
- Versicherungen (nur sog. *cash value*)

## ➤ Vermeidung des Quellensteuerabzugs

- Participating Foreign Financial Institution (PFFI)
  - Abschluss eines Vertrages mit dem IRS
  - Meldung bestimmter Informationen über „*United States accounts*“ des FFI jährlich an den IRS, u. a.
    - ◆ Name, Adresse, TIN des *account holders*
    - ◆ „Kontostand“ („*account balance or value*“), ggf. Bruttozahlungsein- und -ausgänge
  - Quellensteuereinbehalt auf „*passthru payments*“ an nicht-kooperationswillige (*recalcitrant*) „*account holders*“
    - ◆ ggf. Kündigung von nicht-kooperationswilligen (*recalcitrant*) „*account holders*“
- Deemed Compliant Financial Institution (DCFFI)
  - bestimmte Kategorien von FFI, bei denen ein geringes Risiko für Steuerumgehung vermutet wird
    - ◆ Kategorien sind näher in den Treasury Regulations dargestellt
  - kein Vertrag mit dem IRS notwendig
  - es muss sichergestellt sein, dass keine „*United States accounts*“ unterhalten werden
    - ◆ ggf. Kündigung von „*United States accounts*“
- „White List“ (Positivliste)

## ➤ United States account

### – Financial Account

- jedes Depot (*depository account*)
- jedes Kundenkonto (*custodial account*)
- jede Beteiligung am Eigen- oder Fremdkapital (*equity or debt interest*) des FFI
  - ◆ Ausnahme: börsennotierte Anteile bzw. Anleihen u. ä.
  - ◆ bezieht insbesondere offene und geschlossene Fonds in den Anwendungsbereich ein
- erfasst daher insbesondere
  - ◆ Gesellschaftsanteile, Investmentanteile
  - ◆ Schuldtitel (Genussrechte, Anleihen)

### – gehalten von „*United States person*“

- U.S.-Steuerpflichtige
  - ◆ erfasst U.S.-Staatsbürger, auch wenn sie nicht (mehr) in den USA ansässig sind  
➔ Doppelstaatler!
- United States owned foreign entity
  - ◆ ausländische Gesellschaft mit „*substantial United States owners*“
  - ◆ 10%ige Beteiligung von U.S.-Steuerpflichtigen/anderen *United States owned foreign entities*

- 7. Februar 2012
  - Gemeinsame Erklärung (*Joint Statement*)
    - USA und „EU 5“ (Deutschland, Frankreich, Italien, Spanien, Großbritannien)
  - Abschluss zwischenstaatlicher Abkommen (*Intergovernmental Agreements*)
  - FATCA soll zu einem Modell des internationalen Informationsaustauschs werden
- 26. Juli 2012
  - Veröffentlichung von Musterabkommen (Model IGA)
    - unterschiedliche Fassungen
    - Deutschland: Model 1A (*reciprocal*)
- 21. Februar 2013
  - Paraphierung des IGA zwischen den USA und Deutschland
- 31. Mai 2013
  - Unterzeichnung des IGA zwischen den USA und Deutschland



### ➤ völkerrechtlicher Vertrag

- Parteien sind Deutschland und USA
  - keine unmittelbare Verpflichtung deutscher Finanzinstitutionen bzw. von U.S.-Zahlstellen (*withholding agents*)
- Umsetzungsakte erforderlich
  - Deutschland: gesetzliche Grundlagen für Informationsaustausch
  - USA: Maßnahmen zur Freistellung vom Quellensteuerabzug

### ➤ Aufbau

- Abkommen
  - gegenseitige Verpflichtungen Deutschland/USA
- Anlage I
  - Pflichten für meldende deutsche Finanzinstitute
- Anlage II
  - Befreiungen: nicht meldende deutsche Finanzinstitute und Produkte
- Einvernehmenserklärung

### ➤ Umsetzung (Deutschland)

#### – Transformationsgesetz

- 4. Juni 2013: Gesetzesentwurf (BT-Drs. 17/13704)
- 7. Juni 2013: erste Lesung im Bundestag
- 5. Juli 2013: Zustimmung Bundesrat
- 15. Oktober 2013: Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt (BGBl. II 2013, S. 1362)

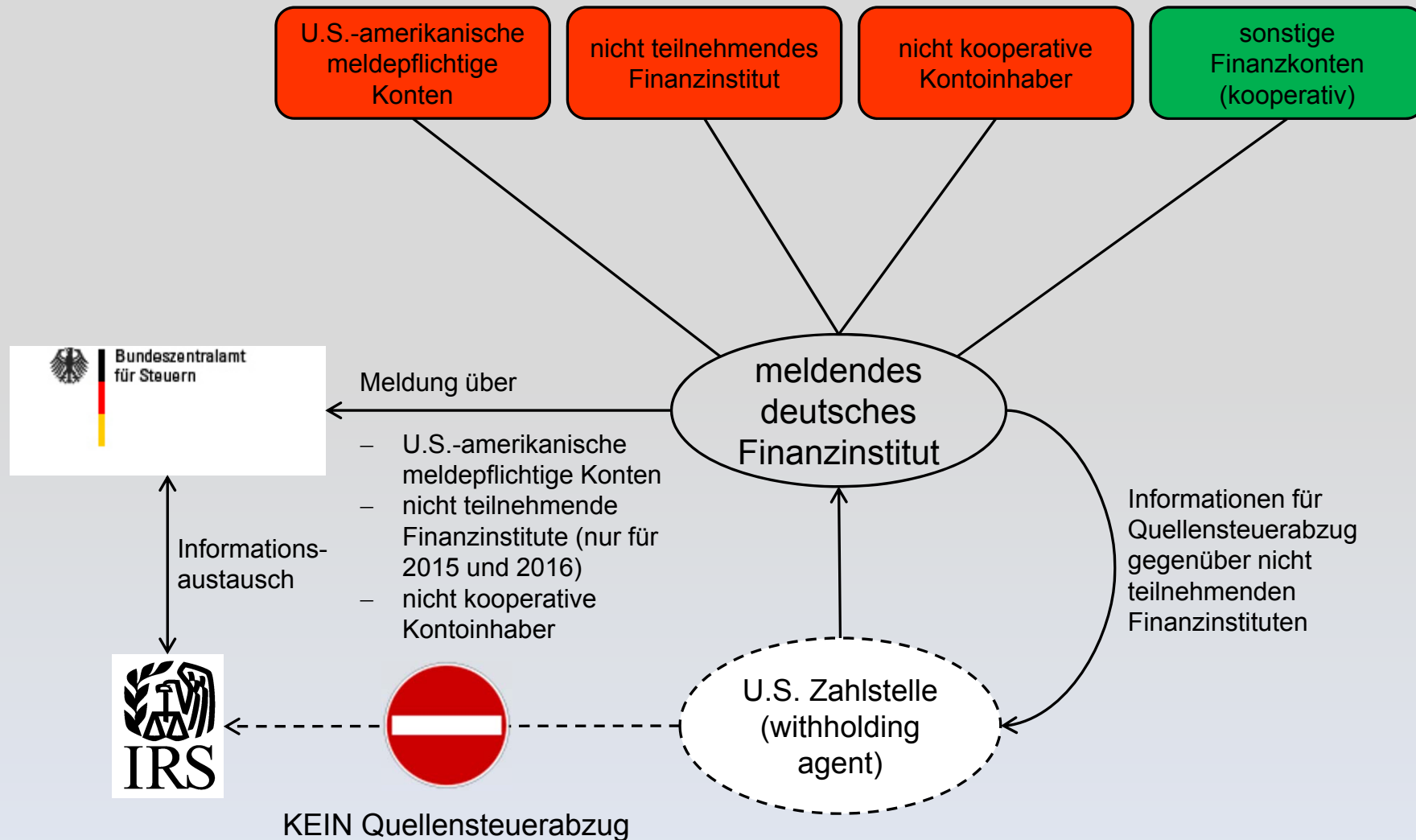
#### – Anwendungsvorschriften

- geplant: Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates
- Ermächtigungsgrundlage:
  - ◆ § 117c AO (neu)
  - ◆ Einfügung durch AIFM-Steuer-Anpassungsgesetz geplant
  - ◆ derzeit neuer Anlauf für Gesetzgebungsvorhaben durch Bundesrat

### ➤ Umsetzung (USA)

#### – Anpassung der Treasury Regulations sowie der W-8-Formulare an FATCA

- bereits geschehen bzw. in Bearbeitung



- Verpflichtung zur Identifizierung von Finanzkonten
  - Anlage I
  - Sorgfaltspflichten zur Identifizierung von U.S.-amerikanischen meldepflichtigen Konten und Konten nicht teilnehmender Finanzinstitute
  - Deutschland verpflichtet sich, meldenden Finanzinstituten die Pflichten aufzuerlegen → Umsetzungsverordnung
  - Anforderungen variieren nach Art des Kontoinhabers
    - natürliche Personen (de-minimis-Regeln, insbesondere 50.000 US\$-Grenze)
    - Rechtsträger
  - Abstufung der Anforderungen
    - bestehende Konten
    - Neukonten

- deutsches Finanzinstitut
  - Definition analog „*foreign financial institution*“
  - Grundfall: jedes deutsche Finanzinstitut ist meldendes Finanzinstitut
  - Ausnahme: nicht meldendes Finanzinstitut → Anlage II
    - gilt als *compliant*
    - FATCA-konforme Finanzinstitute
      - ◆ kleine Finanzinstitute mit lokalem Kundenstamm  
≈ Local FFIs gem. Treasury Regulations (= DCFFI)
      - ◆ OGAWs, deren Anteile ausschließlich von oder über meldende oder nicht meldende Finanzinstitute gehalten werden
    - wohl auch sonstige Kategorien von DCFFI gem. Treasury Regulations (vgl. Definition in Art. 1 Abs. 1 IGA)

### ➤ Meldepflichten (grds. für Jahre ab 2013)

- in Bezug auf jedes U.S.-amerikanische meldepflichtige Konto
  - Name, Anschrift, U.S.-Steueridentifikationsnummer des Kontoinhabers (spezifizierte Personen der Vereinigten Staaten)
    - ➔ bei Rechtsträgern auch im Hinblick auf beherrschende Gesellschafter, bei denen es sich um spezifizierte Personen der Vereinigten Staaten handelt
  - Kontonummer oder funktionale Entsprechung
  - Name und Identifikationsnummer (GIIN) des meldenden Finanzinstituts
  - Kontostand oder -wert zum Ende des Kalenderjahrs
    - ◆ bei Versicherungen: Barwert oder Rückkaufwert
  - bei sog. Verwahrkonten (Depots) (erst für Jahre ab 2015)
    - ◆ Gesamtbruttobetrag der Zinsen
    - ◆ Gesamtbruttobetrag der Dividenden
    - ◆ Gesamtbruttobetrag anderer Einkünfte
    - ◆ Gesamtbruttoerlöse aus der Veräußerung oder dem Rückkauf von Vermögensgegenständen (erst für Jahre ab 2016)
  - bei sog. Einlagenkonten: Gesamtbruttobetrag der Zinsen (erst für Jahre ab 2015)
  - sonstige Konten: Gesamtbruttobetrag, der an den Kontoinhaber gezahlt oder ihm gutgeschrieben wurde (einschließlich Einlösungsbeträge) (erst für Jahre ab 2015)
    - ◆ relevant für Fonds

- **Meldepflichten (Fortsetzung)**
  - unkooperative Kontoinhaber
    - Name, Anschrift, Steueridentifikationsnummer
  - Ermittlung der Einkünfte nach deutschen Vorschriften
  - Beträge in der Währung, in der sie gezahlt wurden (keine Umrechnung)
  - Frist: 9 Monate nach Ablauf des Kalenderjahres
    - für Kalenderjahr 2013 bis spätestens 30. September 2015
  
- **Meldepflichten bestehen unabhängig davon, ob Einkünfte aus U.S.-Quellen bezogen werden!**
  - Nachteil gegenüber unmittelbarer Anwendung von FATCA
  
- **weitere technische Einzelheiten**
  - ergeben sich aus Umsetzungsverordnung

- meldendes deutsches Finanzinstitut
  - Äquivalent zu *participating foreign financial institution*
  - kommt seinen Meldepflichten nach
  - beantragt eine GIIN
    - Global Intermediary Identification Number
  - bei Zahlungen an nicht teilnehmende Finanzinstitute werden der U.S.-Zahlstelle (*withholding agent*) die Informationen zur Verfügung gestellt, die diese für einen Steuerabzug auf Zahlungen aus U.S.-Quellen benötigt
  
- nicht meldende deutsche Finanzinstitute
  - Anlage II
  - werden wie *deemed compliant foreign financial institutions* behandelt
  - Beantragung GIIN?



➤ Folge:

- meldendes deutsches Finanzinstitut wird als „*compliant*“ angesehen
- kein Quellensteuereinbehalt
- keine Verpflichtung zur Abführung von Quellensteuern
  - Ausnahme: anderweitig bestehende Verpflichtungen müssen (weiter) erfüllt werden
    - ◆ Qualified Intermediary
    - ◆ Foreign Withholding Partnership
    - ◆ Foreign Withholding Trust
  - ABER Art. 6 Abs. 2 IGA

Die Vertragsparteien verpflichten sich, gemeinsam mit anderen Partnern eine praktische und wirksame alternative Vorgehensweise auszuarbeiten, mit der die politischen Ziele eines möglichst wenig aufwändigen Steuerabzugs bei ausländischen durchlaufenden Zahlungen und Bruttoerlösen erreicht werden können.

- keine Pflicht zur Kündigung unkooperativer Kontoinhaber

### ➤ Verstöße

- geringfügige verwaltungstechnische Fehler
  - Verwaltungsvereinbarung über unmittelbare Anfragen des IRS bei deutschem Finanzinstitut möglich
  
- erhebliche Nichteinhaltung
  - Notifizierung durch IRS möglich
  - deutsche Behörde muss Zwangsmaßnahmen des innerstaatlichen Rechts anwenden, um Verpflichtungen des meldenden Finanzinstituts durchzusetzen
  - trotz Maßnahmen keine Beseitigung der Nichteinhaltung innerhalb von 18 Monaten  
→ Einstufung als nicht teilnehmendes Finanzinstitut
  
- IRS veröffentlicht Liste der nicht teilnehmenden Finanzinstitute
  - „*Black List*“ (Negativliste)

### ➤ Maßnahmen in den USA

- deutsches Finanzinstitut muss eine *Global Intermediary Identification Number* (GIIN) beantragen
  - Form 8957 (bislang nur als Entwurf)
  - primär online über Website des IRS (Papieranmeldung möglich, aber nicht empfohlen)
  - Nicht meldende Finanzinstitute?
  
- Zeitschiene
  - Registrierungsportal online seit 19. August 2013
    - ◆ nur Account anlegen, keine Antragstellung möglich
  - Antragstellung für GIIN ab 1. Januar 2014
  - bis spätestens 25. April 2014, um ab 1. Juli 2014 eine GIIN zu haben
  - ABER: Aufschub für Model 1-IGAs (auch Deutschland): Zuteilung bis zum 1. Januar 2015 ausreichend!
  
- neue W-8-Formulare
  - bislang nur als Entwurf
  - werden ggf. von der U.S.-Zahlstelle (*withholding agent*) angefordert
  - bei Model 1-IGAs (auch Deutschland) Überprüfung der GIIN erst ab 1. Januar 2015

### ➤ Fazit

- positiv (gegenüber unmittelbarer Anwendung von FATCA)
  - grundsätzliche Einstufung deutscher Finanzinstitute als „compliant“
    - ◆ Black List – Negativkatalog
  - kein Vertrag mit dem IRS
  - Meldepflichten gegenüber inländischer Behörde
  - keine Verpflichtung zum Quellensteuereinbehalt
  - keine Verpflichtung zur Kündigung unkooperativer Kontoinhaber
  - Pflichten des deutschen Finanzinstituts resultieren aus deutschem Recht
    - ◆ ggf. besser gegenüber Kontoinhaber durchsetzbar
  - leichtere Lockerungen bei Prozessen in den USA
  
- negativ (gegenüber unmittelbarer Anwendung von FATCA)
  - Meldepflichten unabhängig von Bezug von Einkünften aus U.S.-Quellen
  - nur unwesentliche Reduzierung des Compliance-Aufwands

### ➤ Beantragung einer GIIN

- Erteilung bis spätestens 1. Januar 2015
  - letztmöglicher Zeitpunkt für Antragstellung → offen
  - Wer ist Finanzinstitution?

### ➤ Erneuerung W-8-Formulare

- ggf. Abstimmung mit U.S.-Zahlstelle (*withholding agent*)

### ➤ Aufsetzen der Compliance-Prozesse

- Inhalt/Umfang gemäß Anlage I
  - Konkretisierung durch Umsetzungsverordnung
  - Sichtung vorhandener Informationen
  - Welche Informationen werden zusätzlich benötigt?
  - Anschaffung neuer/Erweiterung bestehender Systeme
- Überarbeitung von Zeichnungsunterlagen für zukünftige Fonds
- Vorbereitung Schnittstellen für elektronische Kommunikation mit Bundeszentralamt für Steuern?
  - Umsetzungsverordnung abwarten
  - ggf. externer Dienstleister

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.



**Ronald Buge**

Rechtsanwalt

Counsel

P+P Pöllath + Partners • Berlin

E-Mail: [ronald.buge@pplaw.com](mailto:ronald.buge@pplaw.com)

Tel.: +49 (30) 25353 - 120